

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0049-I/4/2016

Wien, am 15. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. April 2016 unter der **Nr. 8974/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Drohnen und der damit verbundenen Rechtslage gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *In wie weit gefährden Drohnen Ihrer Meinung nach den Datenschutz?*
- *Stellen Drohnen Ihrer Ansicht nach einen Eingriff in die Privatsphäre der Bevölkerung dar?*

Der konkrete Einsatz kamerabewehrter Drohnen in der Form, dass damit personenbezogene Daten erhoben werden, bedeutet einen Eingriff in die Privatsphäre einzelner Betroffener. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber insbesondere in Form der Bestimmung des § 24l Luftfahrtgesetz (LFG) Rechnung getragen. Dort heißt es ausdrücklich: „Die Zulässigkeit bzw. Genehmigung des Betriebes von Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und 2 gemäß den §§ 24c bis 24k entbinden die Betreiber bzw. Piloten nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener insbesondere nach den §§ 7 ff in Verbindung mit § 6 und den §§ 50a ff des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.“

Zu Frage 3:

- *Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann schon das Ausrichten von Videokamera-Attrappen bzw. das dauernde Beobachten des Nachbargrundstückes einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der überwachten Person darstellen. Trifft dies auch bei der Verwendung von Drohnen zu?*

Dem in der Frage angesprochenen Judikat lag ein spezifischer Sachverhalt zugrunde, der nicht ohne weiteres auf den Sachverhalt „Flugdrohnen“ übertragbar ist (siehe auch Beantwortungen zu den Fragen 1 und 2).

Zu Frage 4:

- *Welche Möglichkeiten haben nun Betroffene sich gegen Eingriffe in die Privatsphäre durch Drohnen zu schützen?*

Wird von einem Betroffenen ein unzulässiger Eingriff in sein Datenschutzgrundrecht auf Geheimhaltung durch Private vermutet, stehen ihm die Möglichkeiten nach §§ 26 ff DSG 2000 und bei mangelnder Kooperation des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Rechtsbehelfe nach § 31 Abs. 3 DSG 2000 (Auskunftsbeschwerde an die Datenschutzbehörde) bzw. § 32 DSG 2000 (Beschwerde wegen unrechtmäßiger Ermittlung bzw. Nichtbefolgung des Verlangens auf Löschung an das zuständige Landesgericht für Zivilsachen) zur Verfügung. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Eingabe nach § 30 DSG 2000 bei der Datenschutzbehörde.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Sind zukünftig neue Regelungen zum Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre aufgrund von Drohnen geplant?*
- *Wenn "JA", welche und in welchem Zeitraum?*
- *Wenn "NEIN", warum nicht?*

Materienspezifische, auf kamerabewehrte Flugdrohnen zielende legislative Maßnahmen fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

